

**Widmungserweiterung eines beschränkt-öffentlichen Weges**

- Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) -

A n m e l d u n g  
zur Tagesordnung des Bau- und Vergabeausschusses  
vom 22.02.2005  
öffentlicher Teil  
- Auflage -

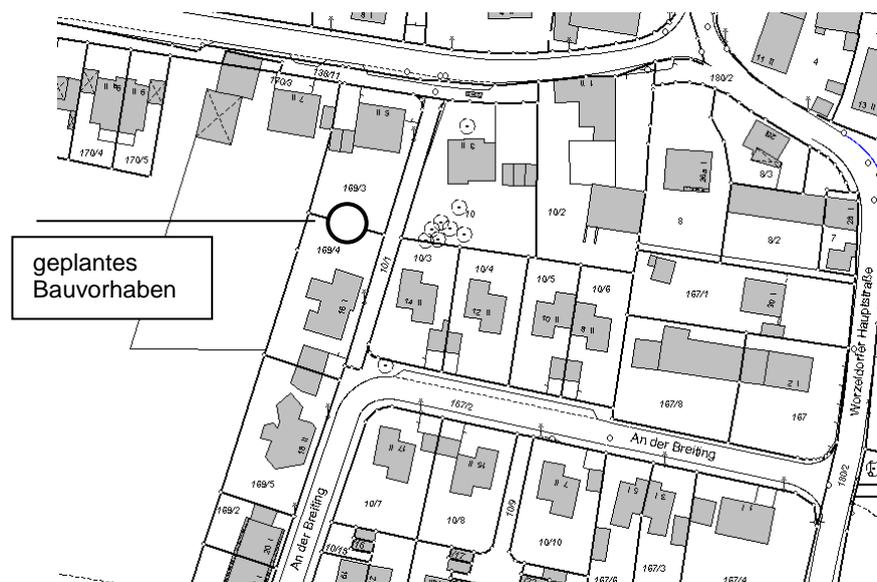
I. Sachverhalt:

Bei dem bestehenden beschränkt-öffentlichen Weg „An der Breiting“, der zwischen den Straßen „An der Breiting“ und „An der Radrunde“ liegt, ist eine Erweiterung der Widmungsbeschränkung erforderlich (Art. 6 Abs. 2 BayStrWG). Bisher ist der Weg nur für den Fußgängerverkehr zugelassen.

Ergänzend hierzu soll der Radfahrverkehr auf gesamter Länge gestattet werden.

Um die Anfahrbarkeit eines geplanten Bauvorhabens zwischen den Anwesen „An der Radrunde“ Hs.Nr. 5 und „An der Breiting“ Hs.Nr. 16 dauerhaft zu ermöglichen, soll die Grundstückszufahrt zu dem geplanten Bauvorhaben gestattet werden. Die Zufahrt soll ausschließlich von der Straße „An der Breiting“ her gestattet werden.

Zuständige Straßenbaubehörde für den beschränkt-öffentlichen Weg ist die Stadt Nürnberg (Art. 58 BayStrWG).



- II. Beilage: -----
- III. Beschlussvorschlag: siehe Anlage
- IV. Herrn OBM
- V. Referat VI

Nürnberg, den  
Referat VI